

BAUREGLEMENT

Einwohnergemeinde
Lauterbrunnen

1998

INHALTSVERZEICHNIS

A. <u>ALLGEMEINES</u>	<u>Artikel</u>
1. Geltungsbereich, Bedeutung	1
2. Vorbehalt anderer Vorschriften, Besitzstandsgarantie	2
3. Ausnahmen	3
4. Baubewilligung	4
a) Erfordernis	
b) Voraussetzungen, Befugnisse der Baupolizeibehörde	5
5. Verfahren, Zuständigkeit	6
B. <u>BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN</u>	
I. <u>Bauweise</u>	
1. Offene Bauweise	7
2. Gebäudestellung, Firstrichtung	8
II. <u>Bauabstände</u>	
1. Bauabstand von öffentlichen Strassen	9
2. Bauabstand von Gewässern	10
3. Waldabstandsvorschriften	11
4. Bauabstände von Eisenbahnlinien	12
5. Abstandsvorschriften gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen	13
6. Grenzabstände gegenüber nachbarlichem Grund	
a) im allgemeinen	14
b) unbewohnte An- und Nebenbauten	15
c) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	16
d) Näherbau	17
7. Gebäudeabstand	18
III. <u>Geschosse, Gebäudehöhe, Gebäudevolumen</u>	
1. Geschosse	19
2. Gebäudehöhe	
a) im allgemeinen	20
b) gestaffelte Gebäude	21
3. Gebäudevolumen	22
IV. <u>Gestaltung der Gebäude, Dachausbau, Dachgestaltung</u>	
1. Gestaltung der Gebäude	23
2. Gebäude mit Dachraum	
a) Dachausbau	24
b) Dachgestaltung	25
3. Antennenanlagen	26
V. <u>Erschliessung</u>	

1. Bauvoraussetzung	27
2. Grundeigentümerbeiträge	28
3. Detailplanungspflicht	29
4. Erschliessung in der Landwirtschaftszone	30
5. Abstellplätze für Fahrzeuge	31
VI. <u>Umgebungsgestaltung</u>	
1. Gestaltung allgemein, Bepflanzung	32
2. Terrainveränderungen, Stützmauern, Dünggruben	33
3. Kinderspielplätze	34
4. Umgebungsgestaltungsplan	35
C. <u>ZONENVORSCHRIFTEN</u>	
I. <u>Allgemeines</u>	
1. Bedeutung und Geltung	36
2. Erstwohnungsanteil	37
II. <u>Bauzonen</u>	
1. Kernzone K	38
2. Wohnzone W2, W2*	39
3. Wohn-/Gewerbezone WG	40
4. Hotelbauten	41
5. Gewerbezone G	42
6. Zonen mit Ueberbauungsordnungen	43
7. Zone mit Planungspflicht	
a) Begriff, Grundsatz	44
b) ZPP nach Art. 93/94 BauG	45
III. <u>Zonen für öffentliche Nutzungen, Grünzonen, Schutzgebiete, Gefahrengelände</u>	
1. Zonen für öffentliche Nutzungen	46
2. Zonen für Sport und Freizeitanlagen	47
3. Grünzonen	48
4. Ortsbildschutzgebiete	49
5. Landschaftsinventar, Information	50
6. Schutzplanung	51
7. Kommunale Schutzobjekte	52
8. Uebergeordnete Schutzobjekte	53
9. Gewässer- und Uferbereiche	54
10. Inventar historischer Verkehrswege	55
11. Gefahrengelände	56
IV. <u>Landwirtschaftszone</u>	
1. Bauen in der Landwirtschaftszone	57
V. <u>Campingplätze, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen</u>	

1. Campingplätze	58
2. Ablagerungs- und Materialentnahmestellen	59
VI. <u>Baupolizeiliche Masse</u>	
1. Masse	60
D. <u>BESONDERE BESTIMMUNGEN</u>	
1. Bauzufahrt, Baustellen, Aushubmaterial, Bauschutt	61
2. Zäune, Mauern, Einfriedungen an öffentlichen Strassen und Wegen	62
3. Öffentliche Einrichtungen	63
4. Ablagerung von Schnee	64
5. Archäologische Bodenfunde	65
6. Unterhalt der Bauten und Anlagen	66
E. <u>ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN UND BAUPOLIZEIORGANE</u>	
1. Gemeinderat	67
2. Baukommission	68
3. Bausekretär	69
F. <u>WIDERHANDLUNGEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
1. Widerhandlungen	70
2. Verhältnis zu best. Gemeindebauvorschriften	71
3. Inkrafttreten	72
4. Aufhebung best. Vorschriften	73
Anhang I bis IV	

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 09. Juni 1985
BauV	Bauverordnung vom 06. März 1985
BewD	Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970
BUD	Baulandumlegungsdekret vom 12. Februar 1985
EGG	Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951
EG zum EGG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 23. November 1952 mit Änderung vom 06. Juni 1970
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch
EnV	Energieverordnung vom 17. Februar 1982
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985
NBR	Normalbaureglement vom 10. Februar 1970
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SBG	Strassenbaugesetz vom 02. Februar 1964
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986

Die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse sind im Anhang III dieses Reglementes zusammengestellt.

BAUREGLEMENT

A. ALLGEMEINES

Art. 1

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Geltungsbereich, Bedeutung | 1 Das Baureglement - einschliesslich der graphischen Darstellungen der Messvorschriften im Anhang - gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es bildet zusammen mit den Zonenplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. |
| | 2 Soweit die Gemeinde eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar. |
| | 3 Beim Erlass von Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht oder besondere Bauten und Anlagen sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen und -linien der Gemeinde enthaltenen Grundsätze der Ortsplanung zu wahren. |

Art. 2

- | | |
|---|--|
| 2. Vorbehalt anderer Vorschriften, Besitzstandsgarantie | 1 Bei der Erstellung, der Änderung und beim Abbruch von Bauten, müssen ausser den in Art. 1 genannten Gemeindebauvorschriften auch die einschlägigen Bestimmungen eidgenössischen und kantonalen Rechts eingehalten werden. ¹ |
| | 2 Im Verhältnis unter Nachbarn sind überdies die Eigentumsbeschränkungen und die Bau- und Pflanzvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu beachten. |
| | 3 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet. Vorbehalten bleiben die in Zonenvorschriften abweichend geregelten Sachverhalte. |

Art. 3

- | | |
|--------------|---|
| 3. Ausnahmen | Für die Erteilung von Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des Baugesetzes, der Bauverordnung, des See- und Flussufergesetzes, des Strassenbaugesetzes und des Raumplanungsgesetzes massgebend. |
|--------------|---|

¹ Die massgebenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse sind im Anhang III zusammengestellt

Art. 4

4. Baubewilligung a) Erfordernis

- 1 Bauten und Anlagen sowie Materialentnahmestellen wie Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen dürfen erst erstellt, abgeändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die Baubewilligung nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes (BewD) und die erforderlichen, besonderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis.

Art. 5

b) Voraussetzungen, Befugnisse der Baupolizeibehörde

- 1 Bauvorhaben dürfen den massgebenden Bauvorschriften sowie den weiteren Bestimmungen des öffentlichen Rechts nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung nicht gefährden.
- 2 Insbesondere können nur Bauvorhaben bewilligt werden, welche
 - a) die baupolizeilichen Bestimmungen (B) und die Zonenvorschriften (C) dieses Reglementes einhalten;
 - b) über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder und über Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche und, wo vorgeschrieben, grössere Spielflächen verfügen. Vorbehalten bleiben spezielle Bedingungen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald.
 - c) den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie des Umweltschutzes entsprechen.
- 3 Die Baupolizeibehörde ist befugt:
 - a) vom Bauherrn die erforderlichen Aufschlüsse über das Bauvorhaben und den Bauvorgang zu verlangen,
 - b) die Ausführung des Bauvorhabens zu beaufsichtigen und alle für einen vorschriftsgemässen sicheren Bauvorgang notwendigen Anordnungen zu treffen,
 - c) die Beurteilung der Fassadengestaltung bezüglich Farbgebung, Material und Strukturierung im Baubewilligungsverfahren zu verlangen;
 - d) zur Beurteilung von Baugesuchen in Bezug auf den Ortsbild- und Landschaftsschutz, insbesondere in den Ortsbildschutzgebieten und ausserhalb der Baugebiete eine neutrale vom Gemeinderat zu bestimmende Fachinstanz beizuziehen.

Art. 6

5. Verfahren, Zuständigkeit

- 1 Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes.
- 2 Für das Verfahren zum Erlass von Gemeindebauvorschriften gelten die Vorschriften des Baugesetzes, der Bauverordnung und ergänzend diejenigen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.
- 3 Die gemeindeinterne Zuständigkeit der Behörden bestimmt sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde und ergänzend nach Abschnitt E dieses Reglementes.

B. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

I. Bauweise

Art. 7

1. Offene Bauweise

- 1 Für das ganze Gemeindegebiet gilt, wo nicht anders vorgeschrieben, die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände und gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände einzuhalten.
- 2 Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 60 genannten Masse beschränkt.
- 3 Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.
- 4 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet. Die Freihaltung neuer Brandmauern ist - ausgenommen bei eingeschossigen Bauten - nur während einer Zeitdauer von höchstens 2 Jahren nach der Bauabnahme erlaubt.

Art. 8

2. Gebäudestellung, Firstrichtung

- 1 Neubauten sind längs Strassen in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen. Dachfirste sind nach Möglichkeit nach Süden zu richten.
- 2 Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete mit traditioneller Bauweise haben sich Neubauten in der Stellung und Firstrichtung nach Möglichkeit der überlieferten Bauweise anzupassen.
- 3 Wo es architektonisch oder vom Ortsbild her begründet oder zur rationellen Ausnutzung des Baugrundes unerlässlich ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Bauten gestatten oder vorschreiben.

II. Bauabstände

Art. 9

1. Bauabstand von öffentlichen Strassen

- 1 Längs Strassen und öffentlichen Wegen sind folgende Bauabstände, vom Fahrbahn- bzw. Wegrand aus gemessen, einzuhalten:
 - a) 5.00 m gegenüber der Kantonsstrasse und dem Winteralweg von der Mürrenbachbrücke bis zur Abzweigung des Weges nach Schiltalp auf Gimmelen.

- b) 3.00 m gegenüber allen übrigen Strassen, öffentlichen Fusswegen und selbständigen Radwegen.
- 2 Der Vorplatz vor Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse, von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen, Garagetiefe aufweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere, gleichwertige Lösung ermöglichen.
- 3 Folgende Gebäudeteile und Anlagen dürfen in die Bauabstandszone hineinragen:
- a) freitragende Dachvorsprünge von Hauptdächern:
- bis 2.00 m in den Lichtraum des Vorlandes in einer Höhe von wenigstens 4.50 m über der Strassenfahrbahn, entlang der Kantonsstrasse,
 - bis 50 cm an den Fahrbahnrand bei einer Mindesthöhe von 4.50 m über der Fahrbahn, an allen Gemeindestrassen und Gemeindewegen.
- b) offene, freitragende Gebäudeteile wie Balkone, Vordächer, überdeckte Sitzplätze:
- bis max. 2.00 m bei einer Mindesthöhe von 4.50 m über der Fahrbahn entlang den Strassen gemäss Abs. 1 lit. a,
 - bis 1.00 m bei einer Mindesthöhe von 3.20 m über der Fahrbahn entlang allen übrigen Strassen und öffentlichen Wegen von mind. 1.20 m Breite.
- c) bewegliche Bauteile wie Sonnenstoren:
- bis 50 cm an den Fahrbahnrand bei einer Mindesthöhe von 2.50 m.
- d) Bauteile unter dem Niveau der Verkehrsanlage:
- bis an den Fahrbahnrand mit Zustimmung des Strassen-eigentümers.
- 4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 10

2. Bauabstand von Gewässern

1 Von allen stehenden und fliessenden Oberflächengewässern mit Einschluss in den Boden verlegter Abschnitte ist, sofern der Bauabstand nicht durch eine Baulinie bestimmt ist, aus Gründen des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes ein Gewässerabstand zu wahren. Er wird von der oberen Böschungskante aus gemessen und beträgt:

im Baugebiet

- längs der Weissen Lutschine 8.00 m
- an den übrigen Gewässern 5.00 m

ausserhalb Baugebiet

- längs der Weissen Lutschine 20.00 m
- an den übrigen Gewässern 10.00 m

2 Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 11 bis 16, 60) gehen dem wasserbaupolizeilichen Abstand gemäss Abs. 1 vor, sofern sie einen grösseren Bauabstand ergeben.

Art. 11

3. Waldabstandsvorschriften

Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen Forstgesetz.

Art. 12

4. Bauabstände von Eisenbahnlinien

Unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes ist gegenüber Grundstücken, die einer konzessionierten Eisenbahnunternehmung gehören, der Grenzabstand der Bauzone einzuhalten. Der Bauabstand von Schienenwegen beträgt in jedem Fall mindestens 5.00 m, gemessen von der äussersten Geleiseachse.

Art. 13

5. Abstandsvorschriften gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen

1 Gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen sind die für die Zone des Baugrundstückes geltenden reglementarischen Grenzabstände (Art. 14 und Art. 60) einzuhalten. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

Skipisten

2 Wo keine Baulinien, resp. Ueberbauungsordnungen bestehen, sind gegenüber den als Zone für öffentliche Nutzung bezeichneten Skipisten folgende Bauabstände einzuhalten:

- mind. 3.50 m ab Pistenachse, so dass die Skipisten mindestens auf eine Breite von 7.00 m gesichert sind.

Bobrun in Mürren

- 3 Beim Bobrun vom Allmendhubel bis Talstation Allmendhubelbahn gilt ein Abstand von 2.50 m als Bauverbotszone ab Begrenzung der Zone für öffentliche Nutzung.
- 4 In die Bauabstandszonen nach Abs. 2 und 3 dürfen keine vorspringenden Bauteile im Sinne von Art. 9 Abs. 3 hineinragen.

Art. 14

6. Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund
a) im allgemeinen

- 1 Bei Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 60 festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren. Vorbehalten bleibt Art. 15.²
- 2 Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseiten und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Er bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.
- 3 Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes; er wird rechtwinklig zu ihr gemessen. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung der Grenzabstände. An besonnten Hängen kann der grosse Grenzabstand um 1/3 reduziert werden, wenn die Hangneigung mehr als 60 % beträgt.

Art. 15

b) unbewohnte An- und Nebenbauten

- 1 Für An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2.00 m, sofern die mittlere Gebäudehöhe dieser Bauten 3.00 m und ihre Grundfläche 40 m² nicht übersteigen.
- 2 Der Grenzanzubau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 4.

² siehe graphische Darstellung im Anhang I.

Art. 16

c) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

- 1 Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden) dürfen, von der Umfassungsmauer aus gemessen, höchstens 1.20 m in den kleinen, höchstens 2.00 m in den grossen Grenzabstand hineinragen.
- 2 Unter dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 1.00 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 17

d) Näherbau

- 1 Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt.
- 2 Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze gemäss Art. 15 Abs. 2.

Art. 18

7. Gebäudeabstand

- 1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.
- 2 Für unbewohnte An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 15 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und, mit Zustimmung des Nachbarn, gegenüber Nachbarbauten bis auf 2.00 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 3 Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranz gemäss Art. 22 BauV überschritten würde.

- 4 Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

III. Geschosse, Gebäudehöhe, Gebäudevolumen

Art. 19

1. Geschosse
- 1 Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.
 - 2 Das Kellergeschoss zählt als Erdgeschoss, wenn
 - a) es im Mittel aller Fassaden, bis oberkant fertige Geschossdecke gemessen, den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt; Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garagezufahrten nicht angerechnet.³
 - b) talseitig entlang der unteren Dorfstrasse in Mürren (Station BLM - Station der Schilthornbahn), der Erdgeschossboden das Strassenniveau um mehr als 0.50 m überragt, oder die Grundfläche der unter dem Strassenniveau untergebrachten wohn- oder gewerblichen Arbeitsräume (die Wandquerschnitte nicht eingerechnet) gesamthaft mehr als 140 % der Bruttogeschossfläche eines Normalgeschosses ausmacht.
 - 3 Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniewandhöhe, über der Decke des obersten Vollgeschosses bis zum Schnittpunkt der Fassadenflucht mit oberkant Dachsparren gemessen, 1.20 m überschreitet.
 - 4 Für Wohn- und Arbeitsräume im Kellergeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Art. 20

2. Gebäudehöhe
- a) im allgemeinen
 - 1 Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garagezufahrten werden nicht angerechnet. Talseitig entlang der unteren Dorfstrasse in Mürren wird die Gebäudehöhe ab Niveau Dorfstrasse gemessen.

³ siehe graphische Darstellung im Anhang I

2 Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 60) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden. Bei Bauten am Hang sind mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall folgende Mehrhöhen gestattet:

- bei Hangneigungen von mehr als 10 %: 1.00 m
- bei Hangneigungen grösser-gleich 30 %: 2.00 m

Bei Hangneigungen zwischen 10 % und 30 % wird die Mehrhöhe im Verhältnis zur Neigung errechnet.

Als Hangneigung gilt die Neigung des gewachsenen Bodens innerhalb des Gebäudegrundrisses, in der Falllinie gemessen.

3 Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 21

b) gestaffelte Gebäude

Bei Gebäuden, die in der Höhe und/oder im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden einzelnen Gebäudeteil gesondert zu messen.

Art. 22

3. Gebäudevolumen

1 Als Gebäudevolumen (GV) gilt der effektiv umbaute Raum des Baukörpers, ab Oberkante fertige Kellerdecke (Erdgeschossboden) gemessen. Vorbehalten bleiben Abs. 2 + 3.

2 Für die Berechnung des umbauten Raumes gelten die Ausenmasse. Nicht angerechnet werden:

- unbewohnte An- und Nebenbauten, sofern die mittlere Gebäudehöhe von 3.00 m und die Grundfläche von 40m² nicht überschritten wird
- Garagen und überdeckte Abstellplätze, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden.
- nicht beheizbare Energiegewinnungswintergärten nach Art. 93 Abs. 2 lit. g BauV.
- der Raum unter vorspringenden, freitragenden Bauteilen, wie Dachvorsprüngen, Vordächern und offenen Balkonen

Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 3.

3 In Gebieten, in denen der mittlere Grundwasserspiegel weniger als 3.00 m unter dem gewachsenen Terrain liegt, werden Infrastruktur- und Nebenräume, die gemäss Art.19 Abs. 2 im Erdgeschoss liegen, dem Gebäudevolumen nicht angerechnet

IV. Gestaltung der Gebäude, Dachausbau, Dachgestaltung

Art. 23

1. Gestaltung der Gebäude
- 1 Alle Bauten und Anlagen müssen architektonisch so gestaltet werden, dass Sie hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, und Proportionen zusammen mit den bestehenden oder projektierten Bauten eine gute, abgestimmte Gesamtwirkung ergeben. Die Schönheit oder die erhaltenswerte Eigenart des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes muss gewahrt bleiben.
 - 2 Die Farbgebung der Bauten und Anlagen ist der Umgebung anzupassen. Auffällige Farben sind untersagt.
 - 3 Für die Fassadengestaltung sind ortsübliche Materialien zu verwenden. Mindestens 50 % der Fassadenfläche (exkl. Sockelgeschosse) müssen in Holz oder mit Holzverschalung ausgeführt werden. Das Sockelgeschoss hat sich in Farbe und Material von den Obergeschossen zu unterscheiden.
 - 4 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Baukommission für reine Zweckbauten öffentlichen oder gewerblichen Charakters andere als die ortsüblichen Bauformen und Materialien gestatten. Absatz 1 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

Art. 24

2. Gebäude mit Dachraum
- a) Dachausbau
- Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet. Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 25

- b) Dachgestaltung
- 1 Das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender, durchrostender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt. Blechbedachungen (ausgenommen Kupfer) müssen innert 2 Jahren nach Erstellung in einem dunklen Farbton gestrichen werden.
 - 2 Im ganzen Gemeindegebiet sind für Hauptgebäude nur die ortsüblichen, gleichgeneigten Sattel- und Kreuzfirstdächer mit Dachvorsprung gestattet. Der Dachvorsprung ist allseitig der Gebäudehöhe entsprechend zu bemessen:
 - bei Hauptgebäuden mit einer Ausladung von min. 1.00m, bei Umbauten den bestehenden Gegebenheiten angepasst;

- bei An- und Nebenbauten sowie bei Dachaufbauten mit einer Ausladung von allseitig mind. 50 cm.
- 3 Die Dachneigung darf 18° a.T. nicht unter- und 28° a.T. nicht überschreiten.
 - 4 Für Dachaufbauten wie Lukarnen, Dachschlepper, Quergiebel, Dacheinschnitte und dergleichen gelten folgende Vorschriften:
 - die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt die Hälfte der Fassadenlänge des Dachgeschosses nicht überschreiten.⁴
 - Dachaufbauten dürfen nicht näher als 1.00 m an Dachtraufe, First- und Gratlinie heranreichen. Gegenüber dem seitlichen Abschluss des Hauptdaches haben sie einen Abstand von min. 2.50 m einzuhalten.⁵
 - im Bereich von Dachschleppern darf der Dachvorsprung des Hauptdaches nicht unterbrochen werden.⁶
 - die Dachaufbauten haben sich bezüglich Material, Farbe und Form dem Hauptdach anzugleichen.
 - 5 Die Installation von Energiekollektoren und Dachflächenfenstern an Schutzobjekten und in Ortsbildschutzgebieten ist bewilligungspflichtig. Ebenso der Einbau von mehr als 2 Dachflächenfenstern pro Hauptdachfläche und mehr als 0.8m² grossen Dachflächenfenster.
 - 6 Ueber unbewohnten An- und Nebenbauten gemäss Art. 15, sowie über eingeschossigen Anbauten an zwei oder mehrgeschossigen Hauptbauten sind Flachdächer oder Pultdächer, ausgenommen in Ortsbildschutzgebieten, gestattet:
 - 7 Sämtliche Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen, sofern eine Gefährdung von Wegen, Strassen und Skipisten besteht.
 - 8 Sämtliche Dächer, die in Strassen-, Weg- und Skipistenbereiche oder in öffentliche Plätze hineinragen, sind mit Dachrinnen zu versehen. Das Meteorwasser ist so abzuleiten oder versickern zu lassen, dass tieferliegende Grundstücke, Strassen, Wege, Skipisten oder öffentliche Anlagen weder gefährdet noch beschädigt werden können.

⁴ siehe die graphische Darstellung im Anhang I

⁵ siehe die graphische Darstellung im Anhang I

⁶ siehe die graphische Darstellung im Anhang I

Art. 26

3. Antennenanlagen

Das Aufstellen und Einrichten von Antennenanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen BewD. Sie haben sich bezüglich Farbgebung der Umgebung anzupassen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

V. Erschliessung

Art. 27

1. Bauvoraussetzung

- 1 Neue Bauten und Anlagen dürfen nur erstellt werden, wenn das Grundstück bezüglich Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserableitung, -reinigung und Entwässerung genügend erschlossen ist.
- 2 Alle Erschliessungsanlagen müssen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes, und wenn nötig bereits für den Baubeginn, gesichert sein. Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Erschliessungsanlagen aufeinander abzustimmen und soweit nötig, gemeinsam zu erstellen.
- 3 Eine Zufahrt ist technisch genügend, wenn sie hinsichtlich Unterbau, Belag und Steigung den Anforderungen des zu erwartenden Verkehrs entspricht und Verkehrssicherheit und Brandbekämpfung gewährleistet sind.
- 4 Zufahrtsstrassen und Zugangswege, die über fremdes Privateigentum führen, sind, sofern sie nicht in Ueberbauordnungen gesichert sind, durch Eintragung ausreichender Wegdienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.
- 5 Neue Zufahrtsstrassen und Wege im Baugebiet haben den Anforderungen der BauV zu entsprechen.

Art. 28

2. Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erstellungskosten der Erschliessungsstrassen und für die allfällige Vorfinanzierung der Wasser- und Abwasserversorgungsanlagen sind die Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen und die Reglemente der Gemeinde, des Elektrizitätswerkes und der örtlichen Wassergenossenschaften massgebend.

Art. 29

3. Detailplanungspflicht

- 1 Die Bauzonen der Gemeinde gelten als Zonen mit Pflicht zum Erlass einer Ueberbauungsordnung für Detailerschliessungsanlagen.
- 2 Der Erlass einer Ueberbauungsordnung ist nicht erforderlich, wenn
 - a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
 - b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse zum Baugrundstück erstellt werden müssen.
- 3 Die Baupolizeibehörde kann in weiteren Fällen auf eine Ueberbauungsordnung verzichten, wenn die zweckmässige und den Bestimmungen der Bauverordnung entsprechende Gestaltung der Detailerschliessungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Art. 30

4. Erschliessung in der Landwirtschaftszone

Die Erschliessung nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone obliegt den Bauwilligen. Erschliessungsanlagen in der Landwirtschaftszone und deren Unterhalt sowie Dienstleistungen der Gemeinde gehen voll zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Liegenschaftsbesitzer.

Art. 31

5. Abstellplätze für Fahrzeuge

- 1 Für die Bemessung und Erstellung oder Befreiung von Abstellplätzen für Motor- und Zweiradfahrzeuge gelten die Bestimmungen des Parkplatzreglementes der Gemeinde Lauterbrunnen.
- 2 Mindestens die Hälfte der erforderlichen Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge sind überdeckt anzuordnen.
- 3 Abstellplätze sind durch geeignete Bepflanzungen gegenüber der Umgebung abzuschirmen.
- 4 In den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald ist bei Neubauten an öffentlichen Strassen oder mit privater Zufahrt pro Gebäude ein zweckmässiger Abstellplatz für ein Motorfahrzeug zu erstellen.

VI. Umgebungsgestaltung

Art. 32

1. Allg. Gestaltung, Bepflanzung
 - 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.
 - 2 Auf die vorhandenen Bäume und Sträucher ist bei Ueberbauungen besondere Rücksicht zu nehmen. Sie sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.
 - 3 Die versiegelte Bodenfläche (Asphalt, Platten, Bundsteinbelag und dergleichen) ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Art. 33

2. Terrainveränderungen, Stützmauern, Dünggruben
 - 1 Terrainveränderungen sind so anzulegen dass sie sich einwandfrei und harmonisch der angrenzenden Topographie und den umliegenden Gebäuden anpassen und ein natürlicher Uebergang zu Nachbargrundstücken und -gebäuden entsteht.
 - 2 Den Abflussverhältnissen bei Schneeschmelze und einer allfälligen Gefährdung von Nachbarbauten ist besondere Beachtung zu schenken.
 - 3 Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie für Abort- und Dünggruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde.⁷

Art. 34

3. Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche, Spielflächen

Beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern hat der Bauherr auf privatem Grund die gemäss BauV erforderlichen Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche und Spielflächen zu erstellen und zu unterhalten. Die Spielplätze sind auf dem Baugrundstück oder unmittelbar angrenzend anzulegen.

Art. 35

4. Umgebungsgestaltungsplan
 - 1 Bei Neubauten oder wenn im Zuge von Erneuerungsbauten und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Er umfasst die von der Baueingabe erfassten Grundstücke.
 - 2 Der Umgebungsgestaltungsplan gibt Aufschluss über die Einordnung der Aussenräume in die Landschaft und Siedlung, über deren Gestaltung und Nutzung, insbesondere über:

⁷ siehe die zivilrechtlichen Bestimmungen im Anhang I

- Lage und Gestaltung der vorgeschriebenen Kinderspielplätze, Aufenthaltsbereiche und grösseren Spielflächen
- Lage und Gestaltung der Hauszugänge und der Abstellplätze für Fahrzeuge und Kehrrechtcontainer
- Lage und Gestaltung der vorgesehenen Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen, Einfriedungen und dgl. mit Höhenangaben
- Lage und Art der vorgesehenen Grünbereiche, Bäume, Büsche, Hecken, etc.

C. ZONENVORSCHRIFTEN

I. Allgemeines

Art. 36

1. Bedeutung und Geltung

Die Zonenvorschriften bestimmen Art, Grad und Bedingungen der in den Bauzonen des Zonenplanes vorgeschriebenen, baulichen Nutzung.

Art. 37

2. Erstwohnungsanteil

1 Die Vorschriften betreffend Erstwohnungsanteil finden auf alle baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben Anwendung, die eine oder mehrere Wohnungen enthalten.

2 Der Umfang des einzuhaltenden Erstwohnungsanteils ist als Anteil der Bruttogeschossfläche nach Art. 93 BauV in Prozenten festgelegt:

a) für einzelne Bauzonen in Abs. 9

b) bei Ueberbauungsordnungen in den dazugehörigen Ueberbauungsvorschriften.

3 Der vorgeschriebene Erstwohnungsanteil ist in jeder einzelnen Baute einzuhalten. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer Ueberbauungsordnung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung möglich. Für bestehende Bauten gilt Art. 3 BauG.

4 Der Erstwohnungsanteil findet nicht Anwendung:

a) bei Hotelbauten nach Art. 41;

b) bei bestehenden Bauten, sofern die Zahl der Wohnungen nicht verändert wird.

- 5 Als Erstwohnungen gelten:
 - a) Wohnungen, welche von Personen mit zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen als ständiger Wohnsitz bewohnt werden;
 - b) Personalunterkünfte für in der Gemeinde Lauterbrunnen steuerpflichtige Betriebe;
 - c) Geschäfts-, Büro-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- 6 Mangelnde Nachfrage auf dem Erstwohnungsmarkt ist kein Grund zur Dispensation von der Einhaltung des Erstwohnungsanteils.
- 7 Im Baubewilligungsverfahren hat der Gesuchsteller die Erstwohnungen verbindlich zu bezeichnen.
- 8 Die Erstwohnungen werden mit einem Zweckentfremdungsverbot belegt, welches vor Baubeginn im Grundbuch angemerkt werden muss.
- 9 Als minimaler Erstwohnungsanteil gilt:
 - a) im Bezirk Gimmelwald in der Zone W2* 40 % und in der Zone WG 50 %.

II. Bauzonen

Art. 38

1. Kernzone K

- 1 Die Kernzone umfasst die Gebiete besonders intensiver Nutzung und die historischen Ortskerne. Sie ist Geschäfts-, Büro-, Gewerbe- und Wohnzone. Ferner ist in der Kernzone die Erstellung der notwendigen Kurortseinrichtungen zugelassen. Der Fortbestand bestehender und die Reaktivierung aufgegebenen Landwirtschaftsbetriebe ist in der Kernzone gewährleistet. Industriebauten und gewerbliche Fabrikationsbetriebe sowie alle Bauten und Anlagen, welche den Charakter der Kernzone beeinträchtigen würden, sind untersagt. Ebenso sind Bauten untersagt, deren Anteil an Erstwohnungen den Bestimmungen von Art. 37 nicht entsprechen.
- 2 Für Bauvorhaben in der Kernzone gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Art. 60. Bestehende Bauten können in ihrem bisherigen Ausmass umgebaut oder erneuert werden, sofern die neue Nutzung den Bestimmungen gemäss Abs. 1 entspricht.

3 Für die Ausarbeitung von Ueberbauungsordnungen in der Kernzone gelten folgende Bedingungen:

- Planungszweck: harmonische Ergänzung des Ortsbildes und Eingliederung in das Siedlungsgefüge, Abstimmung mit dem architektonischen Charakter der umgebenden Ueberbauung und Schaffung attraktiver Aussenräume. Vorbehalten bleibt Art. 49 Abs. 2;
- die Dachformen haben der in der Umgebung vorherrschenden Dachlandschaft zu entsprechen. Dabei ist Art. 25 soweit als möglich zu berücksichtigen;
- es sind Bauten mit höchstens 4 Vollgeschossen zugelassen. Vorbehalten bleibt Art. 41.

4 Es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Art. 60.

Art. 39

2. Wohnzone W2,
W2*

- 1 Die Wohnzone W2, W2* ist eine Wohnzone mit ruhigem oder wenig störendem Gewerbe. Abweichungen von der zonengemässen Empfindlichkeitsstufe sind im Zonenplan dargestellt.
- 2 In der Wohnzone W2, W2* sind Wohnbauten mit höchstens 2 Geschossen und einem Gebäudevolumen von max. 1600m³ zugelassen. Für die Bestimmung des Gebäudevolumens ist Art. 22 massgebend.⁸
- 3 Es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Art. 60.

Art. 40

3. Wohn-, Gewerbe-
zone WG

- 1 Die Wohn- und Gewerbezone WG ist eine gemischte Zone für Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten. Es sind insbesondere Bauten des Gastgewerbes und der Hotellerie zugelassen.
- 2 In der Wohn- und Gewerbezone sind Bauten mit 3 Geschossen und einem Gebäudevolumen von höchstens 2'600 m³ dann zugelassen, wenn mindestens 400 m³ des Gebäudevolumens ausschliesslich gewerblich genutzt werden und höchstens 1'600 m³ des Gebäudevolumens Wohnzwecken und deren Erschliessung dienen. Für die ortsbildpflegerische Beurteilung ist eine vom Gemeinderat zu bestimmende Fachinstanz beizuziehen. Für alle übrigen Bauvorhaben gelten die Bestimmungen von Art. 39 Abs. 2.

⁸ siehe Ausführungsbestimmungen im Anhang I

- 3 Gewerbe, die das gesunde Wohnen übermässig beeinträchtigen könnten, sind nicht zugelassen.
- 4 Es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Art. 60.

Art. 41

4. Hotelbauten

- 1 Als Hotelbauten gelten nur Bauten, deren sämtliche Geschosse gastgewerblich genutzt werden. Max. 200 m² Geschossfläche können für den Einbau einer Direktions-Wohnung verwendet werden.
- 2 Hotelneu-, Hotelum- und Hotelausbauten sind gestattet, wenn das Bauvorhaben den Bestimmungen nach Abs. 1 entspricht und eine architektonisch gesamthaft überzeugende Lösung darstellt.
- 3 Bestehende Hotelbauten können im Rahmen der zonengemässen Abstandsvorschriften wie folgt erweitert werden:
 - Erd- und Untergeschosse unbeschränkt,
 - Obergeschosse bis zur best. Gebäudehöhe im Umfang von höchstens 15 % des bei Inkrafttreten dieses Reglementes best. Gebäudevolumens.
- 4 Für Hotelneu- und Hotelumbauten kann der Gemeinderat im Rahmen einer Ueberbauungsordnung in der Zone WG Bauten mit bis zu 4 Geschossen und in der Kernzone K Bauten mit bis zu 5 Geschossen ermöglichen.

Art. 42

5. Gewerbezone G

- 1 Die Gewerbezone G ist für den Bau von gewerblichen Bauten bestimmt. Wohnungen sind in der Zone G nur soweit zugelassen, als sie dem betriebsnotwendigen und standortgebundenen Personal dienen. Sie haben den hygienischen Anforderungen der BauV zu entsprechen.
- 2 Es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Art. 60.

Art. 43

6. Zone mit Ueberbauungsordnungen

In Gebieten mit Ueberbauungsordnungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen, im Anhang IV aufgeführten Ueberbauungsordnungen, altrechtlichen Ueberbauungspläne, altrechtlichen Gestaltungspläne, Baulinienpläne und Sonderbauvorschriften.

Art. 44

7. Zone mit Planungspflicht

a) Begriff, Grundsatz

Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht ZPP setzt eine Ueberbauungsordnung (UeO) gemäss Art. 93/94 BauG voraus. Ausgenommen sind einzelne Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht beeinträchtigen.

Art. 45

Zone mit Planungspflicht Nr. 23

b) ZPP Nr. 23

Planungszweck:

- Schaffung der Voraussetzungen zur Realisierung eines Sportzentrums für Lauterbrunnen, mit Freiflächen für Tennis/Eislauf, Langlaufsport und Minigolf sowie einer Mehrzweck- und Tennishalle und eines Hallenbades mit Restaurant.
- Sicherstellung einer harmonischen Eingliederung der Anlage in den Uferbereich der Lütchine, und den Einflussbereich der dominanten Baugruppe Kirche / Pfarrhaus sowie in das durch den Staubbachfall beherrschte Landschaftsbild.

Art und Mass der Nutzung:

Art der Nutzung	Squashanlage mit Garderobe	Tennishalle	Restaurant mit Nebenräumen	Hallenbad mit Nebenräumen
max. Gebäudehöhe	3.00 m	4.70 m	3.50 m	5.20 m
max. Firsthöhe	7.20 m	11.00 m	7.20 m	9.50 m
max. überbaubare Fläche	700 m ²	1530 m ²	470 m ²	1060 m ²
max. Gebäudelänge	28.00 m	39.00 m	22.00 m	33.00 m

Geschosszahl

Die Geschosszahl ist innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe frei.

Firstrichtung

Alle Hauptfirstrichtungen sind parallel zur Lütchine anzuordnen.

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV.

Gestaltungsgrundsätze:

- die Gestaltung der Bauten richtet sich nach den Bestimmungen insbesondere der Art. 23, 25 und 33 ff;
- der Umgebungsgestaltung ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Für die Anpflanzung von Hochstammbäumen und Hecken sind standortheimische Pflanzen zu verwenden.

- Entlang der Lüttschine ist eine durchgehende Baumreihe, allenfalls ergänzt durch Gebüschgruppen zu pflanzen.

III. Zonen für öffentliche Nutzungen, Grünzonen, Schutzgebiete, Gefahrengebiete

Art. 46

1. Zonen für öffentliche Nutzung

- 1 Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten dürfen nur unterhalten werden.
- 2 Bei der Ueberbauung von Zonen für öffentliche Nutzung ist gegenüber den angrenzenden Grundstücken für eingeschossige Bauten ein Grenzabstand von 3.00 m, für mehrgeschossige Bauten ein Grenzabstand von 4.00 m einzuhalten.
- 3 Die Gebäudeabstände innerhalb der Zone für öffentliche Nutzungen richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen, öffentlichen Ueberbauung. Die Beschattungstoleranzen gemäss BauV dürfen weder innerhalb der Ueberbauung noch gegenüber den angrenzenden Liegenschaften überschritten werden.
- 4 In den einzelnen Zonen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Ueberbauungsordnung und Gestaltung	Empfindlichkeitsstufe
-------------	-----------------	--	-----------------------

Gesamtgemeinde:

P1	Sammelparkplätze	Oberirdische Bauten sind nur eingeschossig und soweit zugelassen, als sie der Zweckbestimmung dienen. Versiegelte Bodenflächen sind auf das Notwendigste zu beschränken, die Plätze sind mit Bäumen zu bepflanzen.	
----	------------------	--	--

Lauterbrunnen:

A2	Altersheim	Erweiterungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone W2	II
B2	Schulanlage mit Aussenanlage	Ergänzungs- und Erweiterungsbauten mit GH max. 7.50 m, auf best. Bauten abgestimmt	II
C2	ARA	Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschriften für die Zone WG	III
D2	Schwimmbad Freibad	Ausbau und Ergänzung der Freibadanlage, Ergänzung der Garderobenbauten mit GH von max. 6.00 m zugelassen	III
E2	Kirche und Pfarrhaus als schützenswerte Baugruppe	Nur dem Schutzzweck nicht widersprechende Ergänzungsbauten gem. Vorschr. Zone W2	II
F2	Friedhof	Parkähnliche Gestaltung der Friedhofanlage, angemessene Erweiterung der Aufbahnhalle	II
G2	Baracke des EMD	Ersetzen des bestehenden Baus im bisherigen Umfang gestattet, Umnutzung im öffentlichen Interesse zugelassen	III

20

21

22

23

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Ueberbauungsordnung und Gestaltung	Empfindlichkeitsstufe
H2	Zivilschutz- und Sportanlage	Sportanlage. eingeschossiger Garderobenbau zur Sportanlage mit GH max. 4.00 m zugelassen	III
I2	Mehrzweckgebäude	Eränzungsbauten im Rahmen der Vorschriften für die Zone WG	III
<u>Wengen:</u>			
A3	Schulanlage	kleine Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone WG, auf best. Bauten abgestimmt	II
B3	Englische Kirche	kleine Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone W2	II
C3	Kunsteisbahn	Eisfeld. Bau Curlinghalle mit einer GH vom max. 7.50 m auf eine Länge von max. 50.00 m zugelassen.	III
D3	Sportzentrum	Bauten für Kurortseinrichtungen mit einer GH max. 7.50 m auf eine Gebäudelänge von max. 50.00 m zugelassen. Restfläche als Grünfläche	III
E3	Katholische Kirche	kleine Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone W2	II
F3	Schwimmbad/ Freibad	eingeschossige Ergänzungsbauten mit GH max. 3.50 m	III
G3	Pumpwerk Wassergenossenschaft	Eingeschossige oberirdische Bauten sind soweit zugelassen, als sie der Zweckbestimmung dienen	II
<u>Mürren:</u>			
A4	Schulanlage	Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone WG, auf best. Bauten abgestimmt	II
B4	Wehrdienstmagazin	Ersatz der Bauten im best. Umfang zugelassen	III
C4	Katholische Kirche und Pfarrhaus	Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschriften der Zone W2	II

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Ueberbauungsordnung und Gestaltung	Empfindlichkeitsstufe
E4	Skigelände	gemäss Abs. 5	II
F4	Mehrzweckgebäude	Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschriften der Zone WG	II
G4	Wasserreservoir	oberirdische Bauten sind nicht zugelassen	II
H4	Skigelände Bobrun	gemäss Art. 13 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 5	II
<u>Gimmelwald:</u>			
A5	Schulanlage	Ergänzungs- und Erweiterungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone WG, auf best. Bauten abgestimmt	II
B5	Wehrdienstmagazin	oberirdische Ergänzungsbauten mit GH max. 6.50 m zugelassen	II
<u>Stechelberg:</u>			
A6	Schulanlage	Ergänzungsbauten im Rahmen der Vorschr. für die Zone WG und des Lawinenschutzes	II
B6	Mehrzweckgebäude mit Zivilschutzanlage	eingeschossiger Zentralbau mit GH max. 5.00 m	III

5 Für die Zone für öffentliche Nutzung, Skigelände, gelten die Ueberbauungsvorschriften der Ueberbauungsordnungen „Sicherung der Skipisten und der Langlaufloipen“

Art. 47

2. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

- 1 In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen dürfen Spiel- und Sportfelder, Familiengärten und Vereinsbauten angelegt werden. Für Campingplätze gelten die Vorschriften von Art. 58.
- 2 Vereinsbauten sind als eingeschossige Fahrnisbauten auszugestalten und dürfen eine Grundrissfläche von höchstens 200 m² aufweisen.
- 3 Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II nach LSV.

Art. 48

3. Grünzonen

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei und dienen der Freihaltung wichtiger Uferpartien. Es gelten die Bestimmungen des BauG.

Art. 49

4. Ortsbildschutzgebiete
- 1 Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wertvollen Baugruppen und Ortsteile. Alle Bauten und Anlagen, welche den Charakter des Ortsbildes beeinträchtigen würden, sind untersagt.
 - 2 Bauvorhaben in den Ortsbildschutzgebieten und Ueberbauungsordnungen in der Kernzone unterliegen der Beurteilung durch eine vom Gemeinderat zu bestimmende, neutrale Fachinstanz.

Art. 50

5. Landschaftsinventar, Information
- Das von der Gemeinde erstellte Landschaftsinventar dient der genauen Umschreibung der Schutzgebiete und Einzelobjekte. Es ist öffentlich und allen Interessierten zugänglich.

Art. 51

6. Schutzplanung
- 1 Der Gemeinderat bezeichnet eine Arbeitsgruppe „Schutzplanung“, die sich mit der Schutzplanung und der Realisierung der Massnahmen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes befasst. Unter Beizug von Fachleuten arbeitet sie unverzüglich einen Schutzzonenplan und ein Landschaftsentwicklungskonzept aus.
 - 2 Der Staat leistet Beiträge an Massnahmen des Schutzes und der Gestaltung von Ortsbild und Landschaft.

Art. 52

7. Kommunale Schutzobjekte
- 1 Die im Zonenplan bezeichneten schützenswerten Bauten und Kulturdenkmäler dürfen nicht abgebrochen oder entfernt werden. Bauliche Veränderungen unterliegen der Begutachtung durch die Kant. Denkmalpflege.
 - 2 Die im Zonenplan eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind unter dem Schutz der Gemeinde. Sie sind zu erhalten und dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und aufzuwerten.
 - 3 Das Entfernen der Einzelbäume und Baumgruppen ist mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Nach Entfernen sorgt der Bewirtschafter oder Eigentümer für eine Ersatzpflanzung in der näheren Umgebung.

Art. 53

8. Uebergeordnete Schutzobjekte und -gebiete

- 1 Die bestehenden Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind nach übergeordnetem Recht geschützte Einzelobjekte. Sie sind zu erhalten und dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und aufzuwerten. Das Entfernen von Hecken und Feldgehölzen ist nur mit einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle gestattet. Sofort nach dem Entfernen sorgt der Bewirtschafter oder Eigentümer für eine Ersatzpflanzung in der näheren Umgebung.
- 2 Im ganzen Gemeindegebiet sind die Fluss- und Bachläufe, sowie die stehenden Gewässer mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten und wenn möglich wiederherzustellen. Massnahmen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, benötigen eine Bewilligung der Gemeinde und der zuständigen Fachstelle.
- 3 Für die Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung gelten die kantonalen Schutzbestimmungen.
- 4 Für das Naturschutzgebiet „hinteres Lauterbrunnental“ gelten die staatlichen Schutzbestimmungen.

Art. 54

9. Gewässer- und Uferbereiche

- 1 In den in den Zonenplänen bezeichneten Uferschutzgebieten sind die Uferbestockungen an ihrem Standort ungeschmälert zu erhalten und im Sinn von Art. 53 Abs. 2 zu pflegen und zu unterhalten.
- 2 Für den Hochwasserschutz notwendige Verbauungen sind naturnah auszuführen.

Art. 55

10. Inventar historischer Verkehrswege

Die im Zonenplan bezeichneten IVS-Objekte sind geschützt. Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über den herkömmlichen Rahmen von Unterhalt und Nutzung hinausgehen, sind mit den Fachstellen IVS abzusprechen.

Art. 56

11. Gefahrenggebiete

- 1 Gefahrenggebiete sind Murgang-, Uberschwemmungs- und Erdbebengebiete gemäss Angaben des kantonalen Tiefbauamtes; Steinschlaggebiete sowie Lawinen- und Schneerutschgebiete gemäss Angaben des Lawinendienstes der Forstinspektion Oberland. Die Gefahrenggebiete sind in den Zonenplänen dargestellt.

- 2 Bauvorhaben, die möglicherweise in schneerutsch oder lawinengefährdeten Gebieten liegen sowie Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes, sind dem Lawinendienst der Forstinspektion Oberland zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 3 Bauvorhaben, die in Murgang-, Ueberschwemmungs- und Erderschubgebieten liegen sowie für Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes, sind dem kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 4 Die Erteilung von Baubewilligungen für Bauten in Gefahrengebieten ist von der Durchführung sichernder Massnahmen abhängig.

IV. Landwirtschaftszone

Art. 57

1. Das Bauen in der Landwirtschaftszone

- 1 Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirtschaftlich oder für Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.
- 2 Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des RPG und des BauG.
- 3 Bauten in der Landwirtschaftszone haben sich bezüglich Standort, Abmessungen, Gestaltung, Baumaterial und Farbgebung den bestehenden Bauten anzupassen und sich in das Landschaftsbild einzufügen. Für die Dachgestaltung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 25.
- 4 Für landwirtschaftliche Bauten gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
 - a) die Bauten haben einen Grenzabstand von allseitig mind. 3.00 m und eine Gebäudehöhe von max. 7.50 m, bei Silobauten von höchstens 10.00 m einzuhalten;
 - b) Silobauten dürfen nur in grünen oder braunen Farbtönen gehalten werden;
 - c) Zucht- und Mastbetriebe sind unter Vorbehalt des BauG zugelassen.
- 5 Für nicht landwirtschaftliche Bauten gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
 - a) für Wohnbauten gelten die baupolizeilichen Vorschriften der Zone W2 gemäss Art. 39 und 60.

b) für Bauten der touristischen Infrastruktur gelten, soweit mit ihrer technischen Funktion vereinbar, die baupolizeilichen Bestimmungen der Zone WG gemäss Art. 40 und 60.

6 Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III nach LSV.

V. Campingplätze, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen

Art. 58

1. Campingplätze

1 Campingplätze sind nur an den im Zonenplan vorgesehenen Standorten und innerhalb der festgelegten Perimeter zugelassen. Campingplätze sind durch eine geeignete Bepflanzung gegen die Nah- und Fernsicht abzuschirmen und mit den entsprechenden Einrichtungen zu versehen.

2 Für die notwendigen Betriebseinrichtungen wie z.B. Toilettenanlagen, Umkleide- und Aufenthaltsräume, Aufsichts- und Kassengebäude, Kioske, gelten die baupolizeilichen Masse für die Wohn- und Gewerbezone WG. Im übrigen gelten die einschlägigen Reglemente der Gemeinde sowie die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung.

3 Mobile Wohnheime, Wohnwagen und dergleichen dürfen inkl. allfällige Anbauten eine Grundfläche von 40 m² nicht überschreiten. An jeden Wohnwagen und jedes Wohnheim darf nur ein bewohnbarer Anbau erstellt werden. Dabei darf die Länge des Anbaus 3.00 m, die Breite 2.00 m nicht überschreiten und der Anbau das Wagendach nicht um mehr als 0.15 m überragen. Die Dachform des Anbaues ist dem Wagen angepasst als Pult- oder Satteldach auszuführen.

4 An Wohnwagen und Mobilheime darf ein zweiter, jedoch unbewohnbarer Anbau erstellt werden. Dieser Anbau darf nur der Lagerung von Gasflaschen, Gartenwerkzeugen und dergleichen dienen. Der Anbau ist wenn möglich stirnseitig am Wohnwagen oder Mobilheim anzubringen. Die max. Aussenmasse des zweiten Anbaus dürfen 2.00 m x 1.00 m nicht überschreiten. Die Höhe des zweiten Anbaus darf max. 7/8 der Wohnwagen- oder Mobilheim-Seitenwandhöhe ab Boden betragen. Der Anbau darf nicht mit der Wohnfläche des Wohnwagens resp. Mobilheimes verbunden sein, d.h. er darf nur von aussen zugänglich sein.

5 Alle Anbauten sind möglichst unauffällig zu gestalten.

Farbgestaltung:

- Holz natur, beige oder braun
- andere Farben sind untersagt.

- 6 Das Aufstellen von Mobilheimen, Wohnwagen und dergleichen in den autofreien Kurorten Wengen, Mürren und Gimmelwald ist untersagt.
- 7 Das Aufstellen von Mobilheimen, Wohnwagen, Zelten, An- und Vorbauten und dergleichen innerhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als 6 Monaten im Kalenderjahr und ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als 3 Monaten im Kalenderjahr, erfordert eine Baubewilligung.
- 8 Im weiteren wird auf das Campingreglement der Gemeinde Lauterbrunnen verwiesen.

Art. 59

2. Ablagerungs- und Materialentnahmestellen

- 1 Ablagerungsstellen (ausgenommen die Werkhöfe und Lagerplätze von Industrie- und Gewerbebetrieben) und Materialentnahmestellen dürfen nur ausserhalb des Baugebietes und ausserhalb von Schutzgebieten angelegt oder erweitert werden. Sie sind durch Baumgruppen gegenüber der Umgebung abzuschirmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung sowie die einschlägigen Reglemente der Gemeinde Lauterbrunnen.
- 2 Die Anlage und Erweiterung von Autoabbruchbetrieben richten sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.

VI. Baupolizeiliche Masse

Art. 60

1. Masse

- 1 Für die Bauzonen gelten, unter Vorbehalt von Absatz 2, folgende kleinen Grenzabstände (kGA), grossen Grenzabstände (gGa), Gebäudehöhen (GH), Geschlosszahlen (GZ), Gebäudelängen (GL), und Empfindlichkeitsstufen (ES) nach LSV.

Zone	kGA	gGa	GH	GZ	GL	ES
W2, W2*	3	6	7.5	2	25	II
WG ²⁾	3	6	7.5	2	25	III
WG ³⁾	4.5	8	10.5	3	30	III
K	3	6	10.5	3	30	III
G	4 ¹⁾	4 ¹⁾	10		40	IV

¹⁾ gegenüber einer anderen Bauzone min. Gebäudehöhe

²⁾ Masse für 2-geschossige Bauten (Art. 40 Abs. 2)

³⁾ Masse für 3-geschossige Bauten (Art. 40 Abs. 2)

- 2 Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände richtet sich nach den graphischen Darstellungen im Anhang I.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 61

1. Bauzufahrt, Baustellen, Aushubmaterial, Bauschutt

- 1 Jeder Bauherr muss für eine genügende und gesicherte Bauzufahrt sowie für die definitive Ablagerung des Aushubmaterials und des Bauschuttes selbst besorgt sein.
- 2 Bei allen Baustellen ist der Bauherr verpflichtet, für Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Baumaterialien zu sorgen.
- 3 In der Umgebung der Baustelle muss für Ordnung gesorgt werden.
- 4 Oeffentlicher Boden darf nur mit Bewilligung der Baupolizeibehörde beansprucht werden.

- 5 Für den Bezug von Bauwasser aus Hydranten ist eine Bewilligung der zuständigen Wassergenossenschaft einzuholen.
- 6 Werden Strassen und Wege durch Materialtransporte verunreinigt oder beschädigt, so ist der Schaden durch den Verursacher unverzüglich zu beheben.
- 7 Das Befahren der Strassen und Wege mit Raupenfahrzeugen ist nur mit den erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Fahrbahnoberfläche gestattet.

Art. 62

- | | |
|--|---|
| 2. Zäune, Mauern, Einfriedungen an öffentlichen Strassen und Wegen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Neue Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) dürfen ohne Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen. 2 Das Lichtraumprofil von Strassen und Wegen ist beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahn­ränder hinaus freizuhalten. 3 Entlang von Strassen, Wegen und öffentlichen Plätzen dürfen keine Stacheldrahtzäune oder sonstige unfallgefährdende Einzäunungen erstellt werden. |
|--|---|

Art. 63

- | | |
|------------------------------|--|
| 3. Öffentliche Einrichtungen | Die Gemeindebehörden sind berechtigt, nach Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern, auf Privatgrundstücken und an Privatbauten: Strassensignalisationen, Markierungsplatten, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen unentgeltlich anzubringen. |
|------------------------------|--|

Art. 64

- | | |
|--------------------------|--|
| 4. Ablagerung von Schnee | Es ist untersagt, Schnee von privaten Dächern, Terrassen, Vorplätzen und Zugängen auf Trottoirs und Strassen abzulagern. |
|--------------------------|--|

Art. 65

- | | |
|------------------------------|---|
| 5. Archäologische Bodenfunde | <ol style="list-style-type: none"> 1 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizei­behörde oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen. 2 Bei der Prüfung von Bauvorhaben im Bereich der im Schutz­zonenplan aufgeführten archäologischen Schutzgebiete ist im Bewilligungsverfahren der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen. |
|------------------------------|---|

Art. 66

6. Unterhalt der Bauten und Anlagen
- 1 Bauten und Anlagen sind so zu unterhalten, dass das Landschafts-, Orts-, und Strassenbild nicht beeinträchtigt wird.
 - 2 Den Organen der Baupolizei obliegt die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von mangelhaft unterhaltenen, unvollendeten oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen verursacht werden.

E. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN UND BAUPOLIZEIORGANE

Art. 67

1. Gemeinderat
- 1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Bau- und Strassenwesen. Er beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen planrechtlichen Angelegenheiten, soweit hiefür im Organisations- und Verwaltungsreglement nicht ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt ist.
 - 2 Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Baukommission:
 - a) Ausnahmegewilligungen zu Gemeindebauvorschriften im vereinfachten Baubewilligungsverfahren, soweit er zuständig ist;
 - b) die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren und die Aufrechterhaltung von durch andere Gemeindeorgane erhobenen Einsprachen;
 - c) den Erlass von Planungszonen;
 - d) Ueberbauungsordnungen, Erschliessungsprogramme und Richtpläne;
 - e) die Amtsberichte zu Händen der Baubewilligungsbehörde.

Art. 68

2. Baukommission
- 1 Die Baukommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde. Ihr steht unter Vorbehalt von Art. 67 Abs. 2 die Handhabung des Baureglementes zu. In besonderen Fällen soll sie zum Entscheid an den Gemeinderat gelangen.

- 2 Die Baukommission hat als vollziehendes Organ die Baugesuche und -pläne zu prüfen und der Baubewilligungsbehörde, oder für Ausnahmegewilligungen im vereinfachten Baubewilligungsverfahren dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.
- 3 Die Bau- und Strassenkommission überwacht die Durchführung der im BewD vorgeschriebenen Baukontrolle und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligungen.
- 4 Sie ist für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen verantwortlich.

Art. 69

3. Bausekretär

Der Bausekretär prüft die eingegangenen Baugesuche zuhanden der Baukommission. Er hat die im Bewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen durchzuführen, über die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligungen nach abgeschlossener Bauausführung zu wachen und allgemein für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen zu sorgen. Für das Tiefbauwesen obliegen sinngemäss die gleichen Pflichten dem Tiefbaufachmann der Gemeinde.

F. WIDERHANDLUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70

1. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes vom Richter geahndet.

Art. 71

2. Verhältnis zu bestehenden Gemeindebauvorschriften

Die in Anhang IV aufgeführten

- Ueberbauungsordnungen
- Ueberbauungspläne mit Sonderbauvorschriften
- Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften
- Baulinienpläne mit Sonderbauvorschriften
- Baulinienpläne (Skipistenpläne)

behalten ihre Gültigkeit als Gemeindebauvorschriften. Dazu gilt das jeweils rechtsgültige Gemeindebaureglement als ergänzendes Recht.

Art. 72

3. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.
- 2 Baugesuche die beim Inkrafttreten des Reglementes bereits hängig waren, werden noch nach bisherigem Recht beurteilt. Vorbehalten bleibt die Einsprachebefugnis der Behörden nach BauG sowie der Erlass einer Planungszone. Im übrigen gilt Art. 36 BauG.

Art. 73

4. Aufhebung best. Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden das Baureglement und die Zonenpläne Lauterbrunnen, Wengen, Mürren, Stechelberg und Isenfluh vom 17. Juli 1986 und der Zonenplan Gimmelwald vom 17. Juli 1988 aufgehoben.

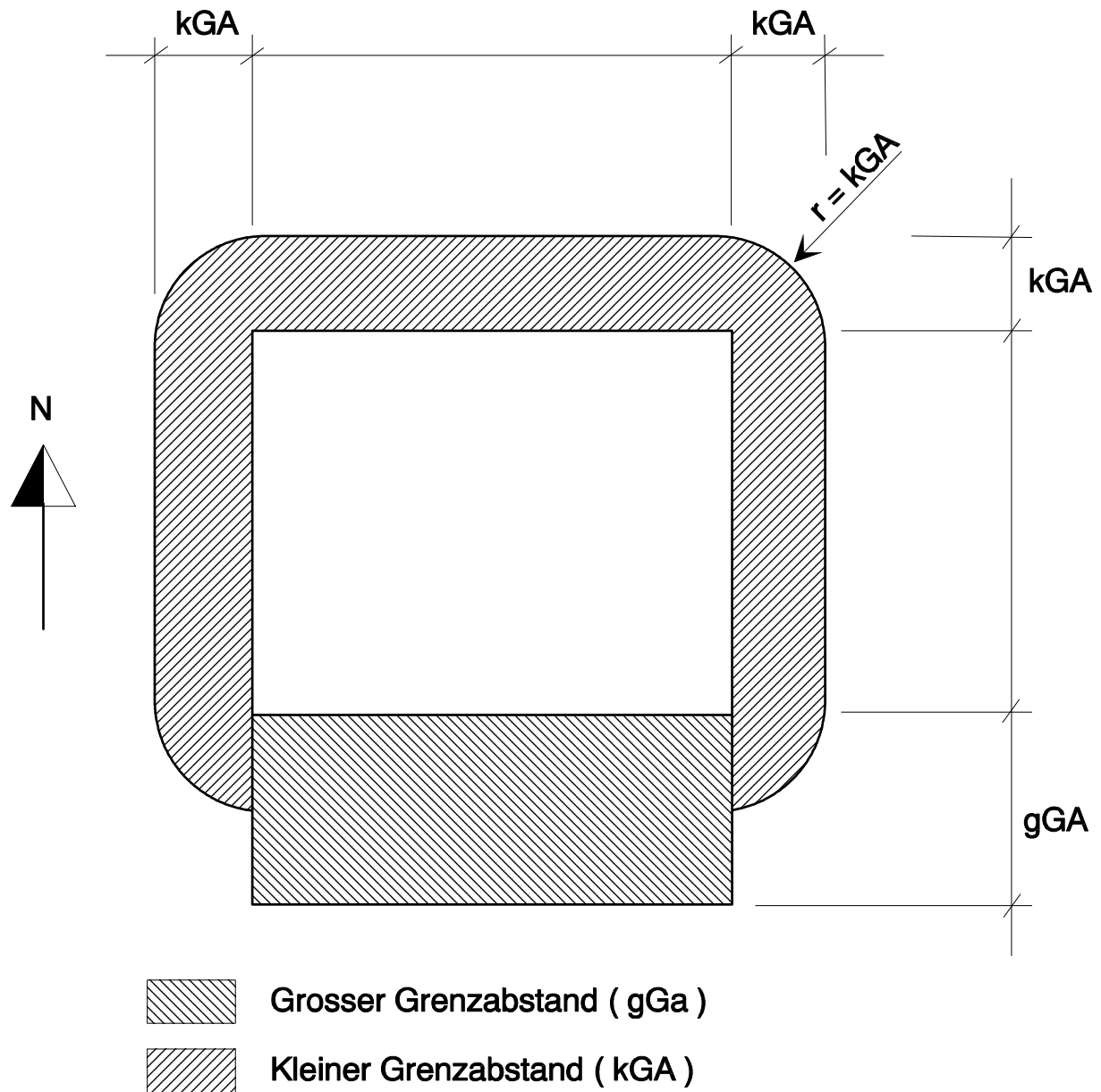
Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen

Anhang I

Graphische Darstellungen

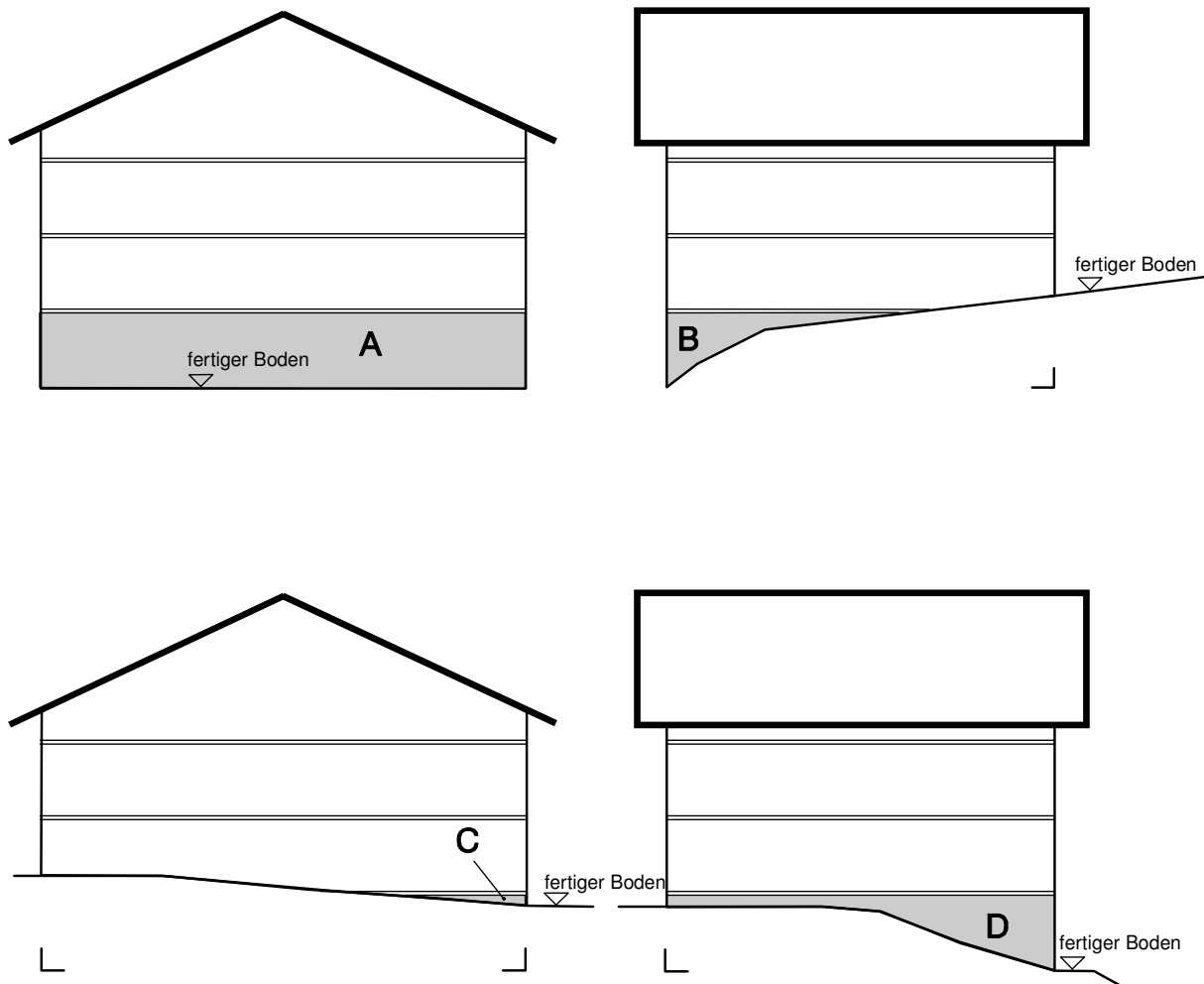
1. Grenz- und Gebäudeabstände nach Art. 14 und 60.
2. Geschosse nach Art. 19 Abs. 2 lit. a
3. Gebäudevolumen (GV) nach Art. 22, 39, 40, 60
4. Abstände und Masse für Dachaufbauten nach Art. 25 Abs. 4

1. Grenz- und Gebäudeabstände nach Art. 14 und 60



Regel: Die schraffierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).

2. Geschosse nach Art. 19 Abs. 2, lit. a

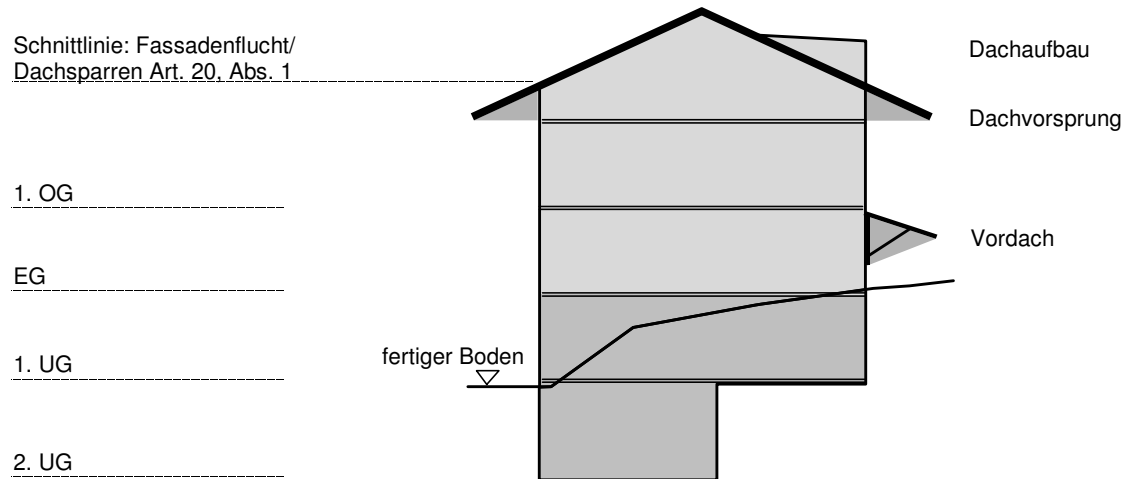


$$\frac{\text{Flächen A + B + C + D}}{\text{Gebäudeumfang}} = \text{max. 1.20 m}$$

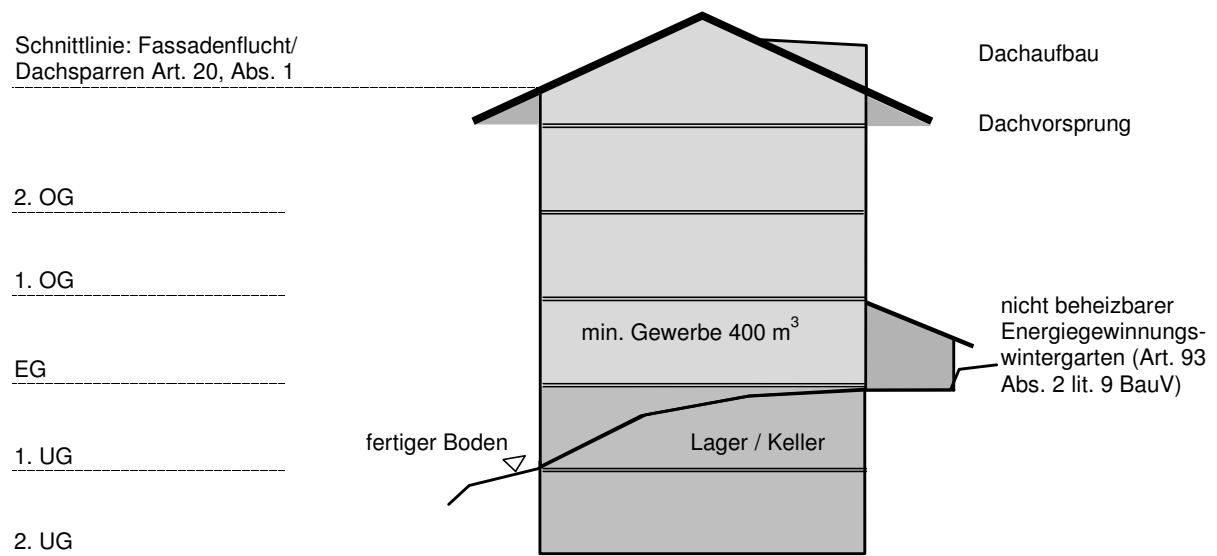
Das Kellergeschoss zählt als Erdgeschoss, wenn es in der Mitte aller Fassaden, bis oberkant fertige Geschosdecke gemessen, den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt; Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garageneinfahrten werden nicht angerechnet.

3. Gebäudevolumen (GV) nach Art. 22,39,40,60

Beispiel A / Wohnhaus in Zone W2 W2*



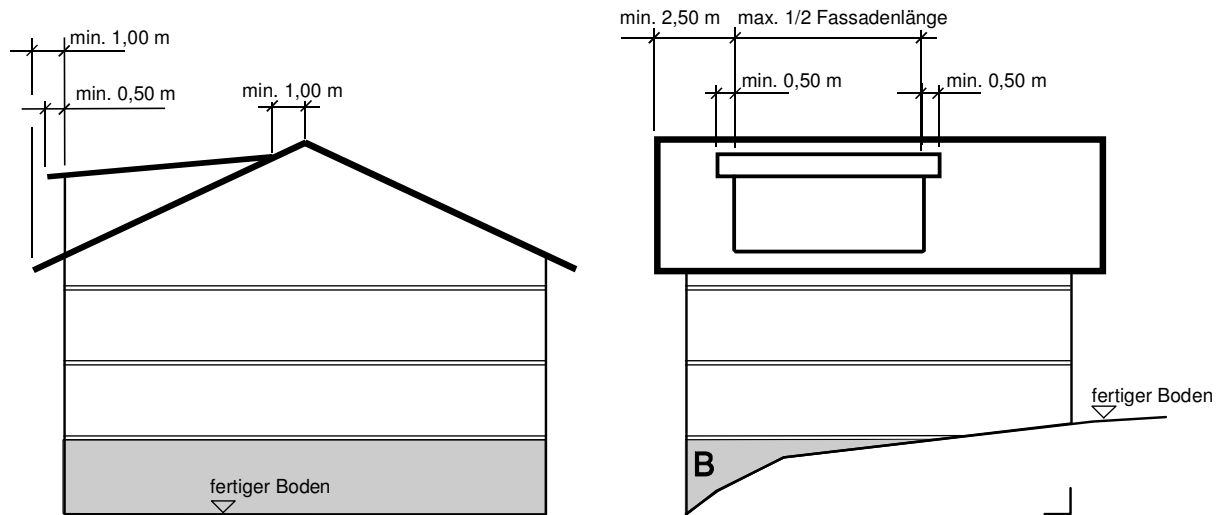
Beispiel B / Zone WG, 3 - Geschossig



 anrechenbares Volumen

 nicht anrechenbares Volumen

4. Abstände und Masse für Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und dgl. nach Art. 25, Abs. 4



- die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt 1/2 der Fassadenlänge des obersten Dachgeschosses nicht überschreiten.
- Dachaufbauten dürfen nicht näher als 1 m an Dachtraufe First- und Gratlinie heranreichen. Gegenüber dem seitlichen Abschluss des Hauptdaches haben sie einen Abstand von min. 2.5 m einzuhalten.
- im Bereich von Dachschleppern darf der Dachvorsprung des Hauptdaches nicht unterbrochen werden.
- die Dachaufbauten haben sich bezüglich Material, Farbe und Form dem Hauptdach anzugleichen.
- Sonnenkollektoren sind keine Dachaufbauten.

Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen

Anhang II

Zivilrechtliche Bestimmungen nach Art. 79 EG zum ZGB für

1. Einfriedungen
2. Stützmauern und Böschungen
3. Abort- und Düngergruben

Zivilrechtliche Bestimmungen nach Art. 79 EG zum ZGB

1. Einfriedungen (Art. 79 k EG zum ZGB)

Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 m vom gewachsenen Boden der höher gelegenen Grundstücke aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m. Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

2. Stützmauern und Böschungen (Art. 79 h EG zum ZGB)

Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern. Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100 %) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten. Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höhergelegenen Grundstücks höchstens um 1.20 m überragen.

3. Abort- und Düngergruben (Art. 79 c EG zum ZGB)

Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3.00 m von der Grenze zu erstellen. Werden die Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen

Anhang III

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen
Gesetze im Bauwesen

Stand 1. November 1995

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV, SR 700.1)
- Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken vom 6. Oktober 1989 (SR 211.437.1)
- Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke vom 6. Oktober 1989 (SR 211.437.3)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die technische Beschneidung vom 22. Dezember 1993 (TBV, BSG 722.31)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 21. Dezember 1983 (BSG 426.211)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970, Aenderung vom 11. September 1984 (NBD, BSG 723.13)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Verfügung der kantonalen Baudirektion über die Delegation von Bewilligungskompetenzen vom 25. September 1986 (BSG 725.12)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung vom 17. November 1980, Aenderung vom 12. Februar 1984 (PFD, BSG 706.11)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 23. April 1986 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 24. März 1964 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Aenderung vom 6. November 1974, Aenderung vom 12. Februar 1985 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)

- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1993 (VIL, SR 748.131.1)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV, BSG 821.1)
- Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG, BSG 752.41)
- Vollziehungsverordnung vom Wassernutzungsgesetz vom 30. November 1951 (BSG 752.411)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 26. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 6. Oktober 1983 (SR, 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (V StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (RVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (VSBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)

- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Luftthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Gesetz über die Erhaltung der Kunstalertümer und Urkunden vom 16. März 1902 (BSG 426.41)
- Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984 (KGSV)
- Dekret über den archäologischen Dienst vom 23. September 1969 (BSG 426.432)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 10. November 1993 (EV BGBB, BSG 215.124.111)
- Meliorationsgesetz vom 13. November 1978 (MelG, BSG 913.1)
- Bundesgesetz über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WAV, SR 921.01)
- Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11)
- Verordnung betreffend Bauen in Waldnähe vom 23. Juli 1974 (BSG 921.171)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG, SR 211.412.41)
- Verordnung zum BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 13. November 1985 (BewV, SR 211.412.411)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25. September 1988 (EG, BewG, BSG 215.126)
- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)

- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (BAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, BBl 1995 I 666)
- Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (BMV)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, Sr 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (BSG 711)

Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen

Anhang IV

Zusammenstellung der Ueberbauungspläne, Gestaltungspläne und Baulinienpläne

Stand: 01. Juli 1996

- a) Baulinienplan zu den Sonderbauvorschriften für die Ueberbauung von alten Haus, Parz. Nr. 2551 genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Bern am 07.08.1970.
- b) Ueberbauungsplan Nr. 1 mit Sonderbauvorschriften „Zentrum Wengen“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 25. Mai 1976 mit Aenderung vom 11. August 1983, 14. Februar 1992 und 19. August 1992.
- c) Ueberbauungsordnung Nr. 1 „Sicherung der Skipisten, Wengen“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 24. Mai 1989.
- d) Ueberbauungsplan Nr. 2 mit Sonderbauvorschriften „Parkhaus Lauterbrunnen“ genehmigt von der kant. Baudirektion vom 01. Dezember 1976.
- e) Ueberbauungsplan Nr. 3 mit Sonderbauvorschriften „Palace-Areal, Mürren“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 21. Februar 1979, mit Aenderung vom 19. September 1979 und 31. August 1995.
- f) Ueberbauungsplan Nr. 4 mit Sonderbauvorschriften „SLS-Kurszentrum Mürren“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 21. Februar 1978, mit Aenderung vom 15. August 1994.
- g) Ueberbauungsordnung Nr. 6 „Coop Areal, Mürren“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 15. August 1988
- h) Ueberbauungsordnung Nr. 7 „Luterbach“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 02. März 1989.
- i) Ueberbauungsordnung Nr. 8 „Bergrestaurant Winteregg“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 26. Juli 1988.
- k) Ueberbauungsordnung Nr. 9 „Gemeindestrasse Lauterbrunnen-St'berg, Teilstrecke Chabisschür-Aeschmaad 1 - 3 Etappe“ genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. März 1994.
- l) Ueberbauungsordnung Nr. 11 „Skigelände Boden, Schiltwald, Wengen“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 13. Oktober 1989.
- m) Ueberbauungsordnung Nr. 13 „Skigelände Lauterbrunnen West“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 18. November 1992.
- n) Ueberbauungsordnung Nr. 14 „Neugestaltung Bahnhof Wengen“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 14. Februar 1992.
- o) Ueberbauungsordnung Nr. 15 für die Detailerschliessungsstrasse „Witimatte“ Lauterbrunnen genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21. September 1995.
- p) Ueberbauungsordnung Nr. 17 „Gewerbezone Lauterbrunnen“ genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. November 1995.
- q) Ueberbauungsordnung Nr. 21 „Staubbachhubel“ Lauterbrunnen genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 04. Mai 1994.
- r) Ueberbauungsordnung Nr. 22 „Korrektion alte Stechelbergstrasse“ Basiserschliessung Bären-Camping Weid genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 05. Mai 1994

- s) Ueberbauungsordnung Nr. 25 „Kino + EWL Wengen“ genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. November 1995.
- t) Ueberbauungsordnung Nr. 26 „Neue Isenfluhstrasse“ genehmigt von der kant. Baudirektion am 03. Mai 1989, mit Aenderung vom 23. Dezember 1992.
- u) Ueberbauungsordnung Nr. 35 „Piste der Internationalen Lauberhornrennen mit Anlagen der technischen Beschneigung“ genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 02. Mai 1996.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM **13.11.1995**

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM **09.12.1995** IM AMTSANZEIGER VOM **08.+15.12.1995**

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES BAUREGLEMENTES UND DER ZONENPLÄNE VOM **11.12.1995**
BIS **15.01.1996** / 2. AUFLAGE VOM **12.07.1996** BIS **12.08.1996** *

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN AM **21.02.1996**

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 8

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 14

RECHTSVERWAHRUNGEN: 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM **01.07.1996**

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

AM **01.07.1996** MIT **69** JA
1 NEIN

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT

SEKRETÄR

Sig. P. von Allmen

Sig. J. Seiler

* ÄNDERUNGEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM **01.07.1996**

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG PARZ. NR. 4546:
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 15.07.1996 UND AM 23.09.1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

PRÄSIDENT

SEKRETÄR

Sig. P. von Allmen

Sig. J. Seiler

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

LAUTERBRUNNEN, DEN 20.11.1996 DER GEMEINDESCHREIBER, Sig. J. Seiler

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

23. Oktober 1997
02. April 1998

Sig. A. Nützi
Sig. H. Wiesmann